

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/057/2018)

Sitzung am: 22.11.2018

Beschluss zu: V2528/18

Gegenstand:

Finanzielle Würdigung des ehrenamtlichen Engagements im Naturschutzdienst der Landeshauptstadt Dresden

Beschluss:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die Satzung zur finanziellen Würdigung von Naturschutzhelferinnen und Naturschutzhelfern im ehrenamtlichen Naturschutzdienst.

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die finanzielle Würdigung von Naturschutzhelferinnen und Naturschutzhelfern im ehrenamtlichen Naturschutzdienst (Naturschutzdienstsatzung)

Vom 22. November 2018

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 43 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 22. November 2018 folgende Satzung über die finanzielle Würdigung von Naturschutzhelferinnen und Naturschutzhelfern im ehrenamtlichen Naturschutzdienst beschlossen:

§ 1 Grundlagen

(1) Die finanzielle Zuwendung nach dieser Satzung soll das hohe persönliche Engagement der Naturschutzhelferinnen und Naturschutzhelfer im Naturschutzdienst der Landeshauptstadt Dresden würdigen. Zugleich soll sie zur Motivation und Nachwuchsgewinnung im ehrenamtlichen Naturschutzdienst beitragen. Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage des verfügbaren Budgets nach Abzug aller sonstigen notwendigen Ausgaben für das Ehrenamt zum Ende eines Haushaltjahres durch die Untere Naturschutzbehörde (im folgenden UNB).

...

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Würdigung.

(3) Zuwendungsempfänger einer sonstigen Förderung ehrenamtlicher Arbeit im Naturschutz erhalten keine zusätzliche Würdigung.

(4) Weitergehende Regelungen des SächsNatSchG sowie der NaturschutzdienstVO zu Aufwandsentschädigungen, Reisekosten- und Auslagenrückerstattung bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe und Kriterien für eine finanzielle Würdigung der ehrenamtlichen Arbeit von Naturschutzhelferinnen und Naturschutzhelfern im Naturschutzdienst im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Sie gilt für Naturschutzhelferinnen und Naturschutzhelfer, die nach § 43 SächsNatSchG durch die Landeshauptstadt Dresden zum ehrenamtlichen Naturschutzdienst berufen wurden, für die Dauer ihrer Bestellung.

§ 3 Höhe und Kriterien der finanziellen Würdigung

(1) Die Würdigung setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag und einer leistungsbezogenen Zusatzkomponente. Die Summe aus beiden Teilen darf maximal 500 EUR pro Jahr betragen.

(2) Der Sockelbetrag zur Würdigung eines Naturschutzhelfers beträgt 100 EUR pro Jahr. Er kann gewährt werden:

- nachdem die Naturschutzhelferin/der Naturschutzhelfer 2 volle Jahre nach Berufung tätig war.

- wenn die Naturschutzhelferin/der Naturschutzhelfer regelmäßig (mindestens 5x jährlich) an den Arbeitstreffen des Dresdner Naturschutzdienstes (Helferschulungen, Fachexkursionen, Jahresweiterbildung ...) teilnimmt. Ausnahmen können im Rahmen einer Übertragung konkreter Naturschutzprojekte durch die UNB zugelassen werden.

- wenn der UNB spätestens Ende September des laufenden Jahres ein Jahresbericht/Leistungsnachweis der Naturschutzhelferin/des Naturschutzhelfers in Schriftform vorliegt (Formblatt oder persönlicher Bericht). Der Bericht soll den zeitlichen Aufwand und die Tätigkeit der Naturschutzhelferin/des Naturschutzhelfers in seinem übertragenen Wirkungsbereich darstellen, sowie Hinweise an die UNB und Fachinformationen beinhalten.

(3) Zusätzlich zum Sockelbetrag kann ab dem 3. Tätigkeitsjahr der Naturschutzhelferin/des Naturschutzhelfers nach seiner Berufung ein leistungsbezogener Betrag von bis zu 400 EUR pro Jahr gewährt werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- wenn der Jahresbericht durch die UNB als fachlich herausragend bewertet wird und dieser Kartierungsdaten oder Pflegehinweise beinhaltet, die praktisch in die behördlichen Naturschutzarbeit einfließen.

- wenn die Naturschutzhelferin/der Naturschutzhelfer bedeutende Leistungen im Bereich der Landschaftspflege erbringt.
- wenn die Naturschutzhelferin/der Naturschutzhelfer über seinen zugewiesenen Aufgabenbereich hinaus Leistungen nachweisen kann (z. B. in anderen Schutzgebieten).
- wenn durch Zusammenwirken von Naturschutzhelferin/Naturschutzhelfer und Behörde in besonderen Fällen drohende Schäden von Schutzobjekten abgewendet werden bzw. wichtige Entwicklungsziele erreicht werden können.
- wenn die Naturschutzhelferin/der Naturschutzhelfer übergreifende Aufgaben für den Naturschutzdienst übernimmt, z. B. im Rahmen der fachlichen Weiterbildung oder bei der Organisation von Exkursionen oder Arbeitseinsätzen.
- für besondere Leistungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit für den Naturschutz (Pressebeiträge, Fachpublikationen, öffentliche Schutzgebietsführungen ...).

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

26. NOV. 2018


Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

26. NOV. 2018


Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

